jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/01/10 KUVS-14/2/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.2001

Rechtssatz

Der Beschuldigte erfüllt den ihm zur Last gelegten Tatbestand, wenn er mit seiner erteilten Auskunft zwar dem Auskunftsverlangen der Behörde formell nachkommt, die erteilte Auskunft jedoch inhaltlich nicht den Kriterien des § 103 Abs. 2 KFG entsprach (vgl. VwGH vom 30.09.1998,98/02/0070). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Vorschrift ist die Erteilung einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten. Es handelt sich hiebei nicht um von einander zu unterscheidende strafbare Handlungen; es genügt auch insoweit die Tatanlastung, dass die begehrte Auskunft unterlassen wurde. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten ist daher eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses nicht darin zu erblicken, dass die belangte Behörde ihm vorgeworfen hat, es "unterlassen" zu haben, die begehrte Auskunft zu erteilen (VwGH vom 29.01.1992, 92/02/0017).

Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Lenkerauskunftspflicht, Auskunft, Auskunftsbegehren, Auskunftsverlangen, unrichtige Auskunft, unvollständige Auskunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at